



Amtssigniert. SID2020032102371
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Verkehr / Sicherheit /
Personenstandswesen**

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43 5672 6996 5690

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Bezirk Reutte;

**Verordnung über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Reutte nach dem Epidemiegesetz 1950**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-SI-POL-25/87-2020

Reutte, 17.03.2020

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Reutte über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Reutte nach dem Epidemiegesetz 1950:

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Reutte teilweise geschlossen.

- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 2. Pflegepersonal
 3. Personal von Blaulichtorganisationen
 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
 6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
- (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
- (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Katharina Rumpf